

GEMEINDEVERWALTUNG
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 09/15
des Gemeinderates vom 26.02.2015**

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass Frau Sabine Delling ihr Mandat als Gemeinderatsmitglied aus einem wichtigen Grund nicht mehr länger ausüben möchte und entlässt sie aus diesem Ehrenamt.

Abstimmungsergebnis:

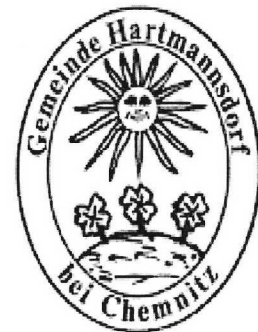
von 16 Gemeinderäten 13 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 13 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





GEMEINDEVERWALTUNG
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 10/15
des Gemeinderates vom 26.02.2015**

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund des Ausscheidens der Gemeinderätin Sabine Delling der Bewerber Johannes Mehnert als nächste Ersatzperson für den Wahlvorschlag der Bürgerinitiative für Hartmannsdorf (parteilos) e. V. - BfH nachrückt.

Der Gemeinderat stellt gemäß § 32 SächsGemO fest, dass

- keine Hinderungsgründe

für Herrn Johannes Mehnert gegeben sind.

Abstimmungsergebnis:

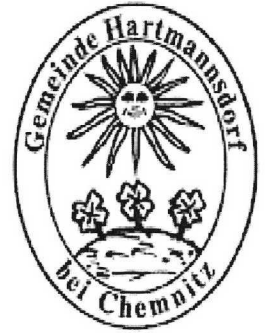
von 15 Gemeinderäten 13 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 14 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





GEMEINDEVERWALTUNG
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 11/15
des Gemeinderates vom 26.02.2015**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Spende von Herrn Steffen Goldammer, Hauptstraße 174 in 09249 Taura, in Höhe von 100,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Hartmannsdorf anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

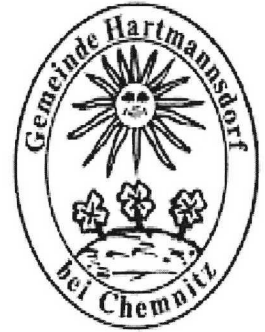
von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





GEMEINDEVERWALTUNG
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 12/15
des Gemeinderates vom 26.02.2015**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der TSV 1862 e. V. Hartmannsdorf im Jahr 2015 eine Zuwendung in Höhe von 13.000,00 € entsprechend der Regelungen des Nutzungsvertrages vom 25.11.2004 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 16.02.2015 gegen entsprechende Verwendungsnachweise erhält.

Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in 4 Raten zu je 3.250,00 € mit Fälligkeit zum 27.02.2015, 15.05.2015, 15.08.2015 und 15.11.2015.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





GEMEINDEVERWALTUNG
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 13/15
des Gemeinderates vom 26.02.2015**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015 in ihrer vorliegenden Fassung (Anlage).

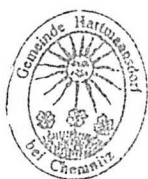
Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 13 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 2

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. 14/2010 vom 20. Dezember 2010, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27.01.2012 (GVBl. 4/2012 vom 22. Februar 2012, S. 130 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf mit Beschluss Nr. 13/15 in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Öffnung aus besonderem Anlass

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hartmannsdorf dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an den nachstehend genannten Tagen jeweils zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 29.03.2015
aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest mit stattfindender historischer Oldtimer-Ausstellung“
2. am Sonntag, dem 20.09.2015
aus Anlass der Veranstaltung „Gewerbefest im Gewerbegebiet an der Burgstädter Straße“
3. am Sonntag, dem 04.10.2015
aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“

§ 2 Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf, dem „Hartmannsdorfer Gemeindebote“, in Kraft.

Hartmannsdorf, den 27.02.2015


Weinert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung der Gemeinde Hartmannsdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015, Gemeinderatsbeschluss Nr.: 12/15, wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.